Merksätze zur Problematik von Mobilfunkanlagen und Raumplanung

Die Konzessionen nach Art. 22 FMG begründen ein öffentliches Interesse an der Realisierung der darin vorgesehenen Netze. Die Abwägung mit den entgegenstehenden Interessen hat aber in den raumplanerischen Verfahren zu erfolgen. Eine Konzession gibt daher weder sachlich noch zeitlich einen Anspruch auf Erteilung einer bau- und planungsrechtlichen Bewilligung.

Zum besseren Verständnis der **raumplanungsrechtlichen** Anforderungen an die Erstellung und Änderung von Mobilfunkanlagen ist vorweg auf folgende Grundsätze mit Verfassungsrang hinzuweisen:

- die haushälterische Bodennutzung (aus Art. 75 BV abgeleitet),
- die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet (aus Art. 75 BV abgeleitet),
- die Verfahrensgarantien (Art. 29 BV).

Sowohl das Erstellen von *neuen* Mobilfunkanlagen als auch das Anbringen von Antennen und technischen Einrichtungen an *bestehenden* Bauten und Anlagen sind **bewilligungspflichtig** (Art. 22 Abs. 1 RPG).

Der **Vollzug** des Raumplanungsgesetzes und damit die Erteilung von Baubewilligungen erfolgt in der Regel durch die **Kantone** und Gemeinden. Ausnahmen sind dort möglich, wo bundesrechtliche Verfahren zur Anwendung kommen.

In Frage kommt ein **bundesrechtliches** statt eines kantonalen **Bewilligungsverfahrens** beispielsweise für jene Mobilfunkanlagen, welche überwiegend dem Bau oder Betrieb der **Eisenbahnen** dienen (vgl. Art. 18 EBG), nicht aber für Antennen zur Befriedigung der Mobilfunkbedürfnisse der Fahrgäste. Gemäss Entscheid des Bundesgerichts vom 23. Mai 2000 (1P.38/2000) unterstehen auch Mobilfunkanlagen, welche in **Hochspannungsmasten** integriert werden, der kantonalen Bewilligungspflicht *nicht*.

Wichtigste **Voraussetzungen** für eine Baubewilligung sind: die **Zonenkonformität** (Art. 22 Abs. 2 Bst. a RPG) oder die Zulässigkeit einer **Ausnahmebewilligung** (Art. 23 und 24 RPG).

Innerhalb der Bauzonen wird beides (Zonenkonformität und Ausnahmebewilligungen) durch das kantonale Recht geregelt (Art. 14 ff. und Art. 23 RPG).

Die Voraussetzungen und einige Verfahrensgrundsätze für Baubewilligungen **ausserhalb der Bauzonen** regelt das **Bundesrecht** (Art. 16 - 16b, 24 - 24d, 25, 25a, 33, 34, 37a RPG).

Mobilfunkanlagen sind in der Landwirtschaftszone **nicht zonenkonform**. Grundsätzlich ist daher eine **Ausnahmebewilligung** nach Art. 24 RPG nötig, es sei denn, die für die Realisierung des Mobilfunknetzes zu bewilligenden Bauten und Anlagen würden im Rahmen einer umfassenden **Sondernutzungsplanung** festgelegt.

Eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG setzt voraus, dass der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Insbesondere haben eine **Reduktion auf das Notwendige** und eine **Optimierung** des Standorts und der Ausgestaltung stattzufinden¹. Konkret **setzt eine Bewilligung daher voraus**, dass

- der vorgesehene Standort aus besonders wichtigen und objektiven Gründen viel vorteilhafter ist als mögliche Standorte innerhalb der Bauzonen;
- ausserhalb der Bauzonen keine vorteilhafteren Standorte ersichtlich sind; eine gute Integration in bestehende Bauten und Anlagen (z. B. Hochspannungsmasten) ist dabei ein wichtiges Kriterium;
- ein überwiegendes Interesse daran besteht, das betreffende *Gebiet* ans Mobiltelefonienetz anzuschliessen (was die Regel sein dürfte);
- wenn bereits eine Versorgung durch einen oder mehrere Betreiber existiert, ein überwiegendes Interesse daran besteht, das betreffende Gebiet an ein weiteres, physisch eigenständiges Mobiltelefonienetz anzuschliessen statt diesen Anschluss durch Roaming im bestehenden Netz herzustellen (das überwiegende Interesse daran kann z.B. in Schutzgebieten fraglich sein);
- bei Erstellung mehrerer eigenständiger Netze wenn möglich zumindest die Antennenstandorte zusammengelegt werden;
- die Netzlayouts der verschiedenen Netzbetreiberinnen so optimiert sind, dass die Auswirkungen auf Raum und Umwelt minimiert werden;
- sichergestellt wird, dass *künftige Ansprüche* (auch anderer Netzbetreiberinnen) nach Möglichkeit ebenfalls mit den zu bewilligenden Anlagen abgedeckt werden können (z. B. durch Auflage, eine künftige Mitbenutzung zu dulden).

Die erforderlichen Nachweise können nur erbracht werden, wenn die nach dem aktuellen Stand der Planung benötigten **Bauvorhaben** sämtlicher Mobilfunknetzbetreiberinnen **bekannt** sind. Die isolierte Erteilung von Bewilligungen für einzelne Antennen ausserhalb der Bauzonen ist somit unzulässig.

Im Bewilligungsverfahren ausserhalb der Bauzonen ist zu beachten, dass die Bewilligung oder die Zustimmung dazu von einer **kantonalen Behörde** in Form einer **Verfügung** ergehen muss (Art. 25 Abs. 2 RPG). Partei im Verfahren sind insbesondere auch die gesamtschweizerischen **Organisationen** im Sinne von Art. 12 NHG.

BRP/ARE Juni 1998/Juli 2000/Dezember 2004

Ausführlich dazu das Urteil des Bundesgerichts 1A.186/2002 vom 23.5.2003 (Lenzerheide), im Internet unter www.bger.ch zu finden.